



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 24. November 1950

Nr. 47

Bekanntmachungen des Landratsamts

Kreistagssitzung am 30. November 1950
in Calw

Der Kreistag des Kreises Calw tritt am Donnerstag, den 30. November 1950, um 9.00 Uhr in Calw (Sitzungssaal des Rathauses) zusammen.

Tagsordnung:

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Kreisverbandes für das Rechnungsjahr 1950.
2. Aufnahme von Darlehen.
3. Aenderung der Kreissatzung über die Entschädigung an die Mitglieder des Kreistags, des Kreisrats und der Ausschüsse.
4. Aenderung der Satzung über die Aufbringung des Aufwands für die Verwaltungsaktulare.
5. Satzung über die Übertragung von Sparkassen-Gewährverbands-Angelegenheiten auf den Kreisrat.
6. Satzung über Einrichtung von Verwaltungsausschüssen für die Kreiskrankenhäuser.
7. Beitritt d. Bezirksfürsorgeverbands Calw zur Fürsorgerechtsvereinbarung der brit. und amerik. Zone.
8. Aenderung der Verwaltungsbezirke der Verwaltungsaktulare.
9. Mitteilung von Entscheidungen, die der Kreisrat an Stelle des Kreistags nach Art. 29 Abs. 2 der Kreisordnung getroffen hat.
10. Sonstiges, Bekanntgaben und Aussprache.

Calw, den 21. November 1950

Der Vorsitzende des Kreistags
Landrat Geißler

Verkaufs-Sonntage vor Weihnachten 1950

Das Landratsamt hat die beiden Verkaufssonntage vor Weihnachten 1950 in der im Amtsblatt vom 16. 6. 1950 Nr. 24 veröffentlichten Anordnung nach vorheriger Fühlungnahme mit den beteiligten Berufskreisen auf den 17. und 24. Dezember 1950 festgesetzt. Die Frage der Verkaufs-Sonntage vor Weihnachten war inzwischen nochmals Gegenstand von Verhandlungen beim Arbeitsministerium Tübingen. Die befragten Verbände und Organisationen (Einzelhandelsverband, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammer) waren dabei einmütig der Auffassung, daß die Geschäfte am 24. Dezember geschlossen gehalten werden sollen. Sie haben den Vorschlag gemacht, einheitlich im ganzen Lande nur den 10. und 17. Dezember als Verkaufssonntage vor Weihnachten zuzulassen. Von den angehörteten Stellen ist besonders betont worden, daß der größte Wert auf eine einheitliche Regelung im ganzen Lande gelegt werde, um Schwierigkeiten, die durch eine unterschiedliche Behandlung unter den benachbarten Bezirken entstehen, und um Beschwerden zu vermeiden. Auch die Nachbarländer Württemberg-Baden und Baden haben diese Verkaufssonntage festgelegt.

Um den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird hiermit unter Aufhebung der bisherigen Festsetzung der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Personal in solchen Betrieben am 10. und 17. Dezember 1950 von 11—16 Uhr gestattet.

Gegen eine Offenhaltung der Verkaufsstellen am Samstag, den 28. Dezember 1950 bis 19 Uhr bestehen keinerlei Bedenken, da nach den geltenden Bestimmungen die Verkaufsstellen werktags ohne weiteres bis 19 Uhr offen gehalten werden dürfen.

Calw, den 21. November 1950

Landratsamt

Treibstoffmarkenausgabe für Monat Dezember 1950

Die Treibstoffmarken für Monat Dezember 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoff-Kennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisterrat (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1. bis 9. Dezember 1950 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 1. und 9. Dezember 1950 jeweils vormittags 8 bis 12 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen. Nach Ablauf dieses Termins werden Treibstoffmarken nicht mehr ausgegeben.

Calw, den 17. November 1950

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Ausgewiesenen-Ausweis

Der vom Landratsamt — Umsiedlungsamt — Calw ausgestellte Ausgewiesenen-

Ausweis Nr. 27560 für Lothar Hallmann, Neuenbürg, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Calw, den 17. November 1950

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Maul- und Klauenseuche erloschen

In Württemberg-Hohenzollern ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Landratsamt

Hausierhandel mit Schweinen

Infolge des vermehrten Auftretens der Schweinepest wird gemäß § 90 Pol. StGB. in Verbindung mit § 17 Ziffer 6 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519), § 32 der Ausführungsvorschriften vom 7. 12. 1911 (RGBl. 1912 Seite 3) i. d. F. vom 22. 4. 1940 (RGBl. I S. 724) und § 22 Abs. 2 der Bad. Vollzugsverordnung vom 29. 4. 1912 (GVBl. S. 139) zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung derselben für den Landkreis Pforzheim folgendes angeordnet:

1. Der Hausierhandel mit Schweinen wird ab sofort bis auf weiteres verboten.
2. Der Verkauf von Schweinen ist nur ab Stall od. auf den zugelassenen Schweinemärkten gestattet.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 90 Pol. StGB., 76 Ziffer 1 Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu DM 150.— oder mit Haft bestraft.

Landratsamt Pforzheim

Aus der Arbeit des Kreisrats

Beratung des Haushaltsplans 1950 des Kreises Calw

So wie sich Bundestag und Landtag in diesen Tagen eingehend mit den Haushalten von Bund und Land für 1950/51 beschäftigten, so behandelte der Kreisrat am 9. November 1950 in einer von Landrat Geißler in den Sitzungssaal des Landratsamts einberufenen, von der Frühe bis in die Abendstunden sich erstreckenden Arbeitstagung den Haushaltsplan des Kreises für dieses Rechnungsjahr.

Trotz der starken finanziellen Beanspruchung des Kreisverbands durch die schon in Ausführung befindlichen oder der Wirklichkeit harrenden außerordentlichen Aufgaben der Erstellung eines 5-Familienwohnhauses in Calw, des Baus eines Altenheims in Neuenbürg und der Umgestaltung und Erweiterung des Kreiskrankenhauses Calw, wird es möglich sein, die der Deckung des Fehlbetrages dienende Kreisumlage von 1,3 Millionen DM im Vorjahr um 10% auf 1,17 Mill. DM zu senken. Der von der Verwaltung des Kreisverbandes vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans schloß zwar zunächst mit einem Fehlbetrag von 1327 000.— DM ab. Es ist jedoch gelungen, durch Streichungen auf der Ausgabenseite — zum kleineren Teil auch durch Erhöhung von Einnahme-Planansätzen — diesen Betrag um 157 000.— DM auf 1 170 000.— DM zu vermindern, die nun, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans durch den am 30. 11. 50 in Calw zusammentretenden Kreistag, in Form der Kreisumlage von den einzelnen Gemeinden des Kreises aufgebracht werden müssen.

Der Haushaltsplan des Kreisverbands zeigt deutlich, welche große Aufgaben der Kreis auf den Gebieten des Schulwesens

(hier sind insbesondere die seit 1949 auf die Kreisverbände abgewälzten neuen Lasten für die höheren Schulen und die Berufsfachschulen zu nennen), der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens (Kreiskrankenhäuser usw.), des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens einschließlich des Baus, der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, sowie zur Förderung der Landwirtschaft zu bewältigen hat. Es ist daher immerhin bemerkenswert, daß es möglich war, den Haushalt trotz der Senkung der Kreisumlage um 10% anzugleichen.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung beschloß der Kreisrat ferner, dem Kreistag den Umbau der Landstraßen II. Ordnung Möttlingen—Weil der Stadt und Sulz—Kuppingen sowie den Neubau einer Landstraße II. Ordnung Neusatz—Dobel bei der Einmündung in die Landstraße I. O. Nr. 340 vorzuschlagen. Dagegen lehnte der Kreisrat das Gesuch der Gemeinde Ebhausen um Gewährung eines Beitrags zu den Kosten der Instandsetzung der dortigen Nagoldbrücke aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da die Schäden an dieser Brücke nicht auf das Hochwasser am Jahresende 1947, sondern auf Alterserscheinungen zurückzuführen sind, die Brücke nicht im Zuge einer Landstraße II. O. liegt und die Gemeinde nicht zu den leistungsschwachen gehört.

Die Beratung des Haushaltsplans gab dem Vorsitzenden ferner Gelegenheit, den Kreisrat mit der kürzlich im „Enztäler“ unter der Überschrift „Und der Kreis Calw?“ veröffentlichten Stellungnahme zu der Frage des Weiterbestehens des

Kreisamtsblatts bekanntzumachen. Darin wird die Lage so dargestellt, als ob das Kreisamtsblatt völlig überflüssig wäre und seine weitere Herausgabe nur einen „unangebrachten Geltungsbedürfnis der zuständigen Behörde“ entspringe. In Wirklichkeit hält jedoch der Kreisverband an dem von ihm herausgegebenen „Amtsblatt für den Kreis Calw“ aus rein sachlichen Gründen fest. Würde dieses besondere Amtsblatt für den Kreis nicht mehr bestehen, so müßten die amtlichen Bekanntmachungen in 4 oder gar 5 Tageszeitungen veröffentlicht werden, wodurch dem Kreisverband ein jährlicher Aufwand von etwa 50 bis 60 000.— DM entstünde. Es könnte nicht verantwortet werden, den ohnehin überlasteten Steuerzahlern eine solche hohe vermeidbare Mehrausgabe aufzubürden. Der Kreisverband ist deshalb nach wie vor entschlossen, das Amtsblatt für den Kreis Calw, und sei es auch nur in einfacher Form, solange weiterzuführen, bis sich eine andere finanziell tragbare Lösung bietet. Der Vorsitzende machte den Kreisrat mit seinen Plänen für die weitere Ausgestaltung des Kreisamtsblatts bekannt und fand dazu dessen einmütige Zustimmung.

Nach der Kreisordnung vom 22. 12. 1948 hat der Kreisverband mindestens eine laufende örtliche Prüfung der Rechnungsvorgänge und die Prüfung des Rechnungsabschlusses einzurichten. Die Gemeindeprüfungsordnung vom 15. 2. 1950 schreibt hierzu ergänzend vor, daß für diese Prüfung ein Prüfungsbeamter zu bestellen ist. Der Kreisrat faßte die zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen nötigen Beschlüsse.

Einschränkung des Strom- und Gasverbrauchs

Der Strom- und Gasverbrauch im Bundesgebiet ist gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. Der darauf zurückzuführende höhere Kohlenverbrauch in Dampfkraftwerken und Gaswerken und eine unzureichende Kohlenzufuhr haben zu einem starken Absinken der Kohlenvorräte der Kraftwerke und Gaswerke geführt. Um in den nächsten Wochen ernste Schwierigkeiten in der Strom- und Gasversorgung zu vermeiden, müssen Industrie, Handel, Handwerk und sonstiges Gewerbe sowie der Haushalt unverzüglich Strom und Gas einsparen. Die Einsparung sollte 10—15 % gegenüber dem Oktoberverbrauch 1950 betragen. Nur durch freiwillige Einsparung können die störenden Strom- und Gaskontingentierungen der letzten Jahre vermieden werden.

Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, die Reklamebeleuchtung einzuschränken. In Ladengeschäften soll sie nach Ladenschluß ganz abgeschaltet werden. Die Schaufensterbeleuchtung soll zeitlich auf das für die Beleuchtung der ausgestellten Waren notwendige Maß beschränkt werden.

Verkauf von Briefverschlusmarken „Der Deutsche Pfennig“

Der Notgemeinschaft der Deutschen Kunst in Köln-Marienburg wurde durch Entschließung des Innenministeriums vom 2. November 1950 die Genehmigung erteilt, im Lande Württemberg-Hohenzollern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1951 eine Sammlung durch Verkauf von Briefverschlusmarken im Wert von 1 Pfennig mit dem Aufdruck „Der Deutsche Pfennig“ durch Sparkassen des Landes durchzuführen.

Landratsamt

Vertrieb von Briefverschlusmarken und einer Bronzeplakette

Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene erhielt vom Innenministerium durch Entschließung vom 18. Oktober 1950 die Genehmigung, in der

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 verlangt wieder die Bildung von Steueraussschüssen bei den Finanzämtern. Es sind daher beim Finanzamt Hirsau 5 und beim Finanzamt Neuenbürg 3 Steueraussschüsse einzurichten. Die Ausschüsse wirken u. a. beratend mit bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Festsetzung der Steuermaßbeträge für die Gewerbesteuer. Die Steueraussschüsse setzen sich neben dem Vorsteher des Finanzamts oder seinem Vertreter als Vorsitzendem aus einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzbezirks und 4—8 anderen Mitgliedern zusammen. Diese sind vom Kreistag auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen. Da die Bildung der Steueraussschüsse keinen weiteren Aufschub duldet, hat der Kreisrat an Stelle des Kreistags die Wahl der „anderen Mitglieder“ und ihrer Vertreter (zus. etwa 140 Personen) vorgenommen.

Der übrige Teil der Sitzung war durch die Behandlung einer ganzen Reihe sonstiger innerer Verwaltungsangelegenheiten und einer Anzahl Beitragsgesuche verschiedener Art ausgefüllt.

Nach Erledigung der Tagesordnung nahm der Vorsitzende, Landrat Geißler, die Gelegenheit wahr, das Kreisratsmitglied Bürgermeister Aymar, Birkenfeld, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres herzlich zu beglückwünschen. Er verband die Wünsche mit dem Dank des Kreisverbands für die bisherige stets sachliche, wertvolle und fruchtbare Arbeit des Herrn Aymar zum Wohle des Kreises, seiner Gemeinden und seiner Einwohner und gab der Hoffnung Ausdruck, daß dem Kreis dessen Mitarbeit noch recht lange erhalten bleiben möge.

Zeit vom 1. November 1950 bis 31. Januar 1951 bei Industrie- und Gewerbebetrieben im Lande Württemberg-Hohenzollern Briefverschlusmarken mit der Wiedergabe von Bildwerken der christlichen Kunst des Mittelalters zum Preis von je 10 Dpf pro Stück sowie eine Bronzeplakette (Darstellung d. hl. Martin) zum Preis von 100.— DM je Stück zu verkaufen.

Losbrieflotterie für den Wiederaufbau der St. Dionysiuskirche in Neckarsulm

Durch Entschließung des Innenministeriums vom 10. November 1950 wurde dem Kath. Kirchenstiftungsrat Neckarsulm die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. November 1950 bis 31. Dezember 1950 im Lande Württemberg-Hohenzollern zur Beschaffung von Mitteln für den Wiederaufbau der St. Dionysiuskirche in Neckarsulm (Baudenkmal) 20 000 Losbriefe zu je 50 Dpf einschließlich Lotteriesteuer zu vertreiben. Die Losbriefe dürfen auch von Haus zu Haus oder auf öffentl. Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verkauft werden.

Landratsamt

Bekanntgaben der Gemeinden

Gemeinde Birkenfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1950 wird gem. § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung durch Anschlag an der inneren Rathausafel bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 1950 liegt vom 25. 11. 1950 ab 1 Woche lang auf dem Rathaus, Zimmer 12, öffentlich auf Sprechstunden von 14—17 Uhr.

Birkenfeld, den 24. 11. 1950

Bürgermeisteramt

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Satzung der Stadt Nagold über die Benutzung der städt. Müllabfuhr

vom 15. September / 14. November 1950
Auf Grund der §§ 3 u. 13 der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 14. 3. 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 1) erläßt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1

Die Abfuhr der Abfälle, die sich in einer gewöhnlichen Haushaltung oder in einem kleinerem Gewerbebetrieb ergeben und die in den Mülleimer aufgenommen zu werden pflegen, erfolgt innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Stadt Nagold (mit Ausnahme des Stadtteils Iselshausen) durch die Stadtverwaltung. — Dabei ist zu beachten, daß Abfälle, die für die Komposthaufen geeignet sind, aus volkswirtschaftlichen Gründen dorthin gebracht werden.

Die Haushaltsvorstände und Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich dieser städt. Einrichtung zu bedienen (Benutzungszwang). Sie haben die Mülleimer zu den bekanntgegebenen Zeiten an geeigneten Orten (nicht über Nacht oder als Verkehrshindernis) zur Müllabfuhr bereitzustellen, und sie nach Abholung des Mülls alsbald wieder zu entfernen.

§ 2

Die Mülleimer dürfen nur so groß sein, daß ein Mann sie in gefülltem Zustand heben kann. Sie dürfen nicht überfüllt sein, um beim Aufladen Streunungen zu vermeiden. Der Gemeinderat kann zur Vereinfachung und Erleichterung der Müllabfuhr die Verwendung einheitlicher Mülleimer vorschreiben.

§ 3

Für die Müllabfuhr werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 4

Ueber die Abfuhr größerer Mengen gewerblicher Abfälle, die nicht unter diese Vorschriften fallen, kann mit der Stadt ein Privatvertrag abgeschlossen werden.

§ 5

Dritten Personen ist es verboten, die Behälter zu öffnen und nach Lumpen, Knochen oder sonstigen verwertbaren Gegenständen zu durchsuchen.

§ 6

(1) Gegen Personen, die ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer ihnen gesetzten, angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100.— DM festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung wiederholt werden.

(2) Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld sind die Rechtsmittel der §§ 29 und 30 der Gemeindeordnung gegeben.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 an in Kraft.

Nagold, den 15. September / 14. Nov. 1950

Gemeinderat

Vorstehende Satzung wurde durch Erlaß des Landratsamts Calw vom 23. 10. 1950 — Nr. Ib 2 — 1803/3660 — genehmigt.

Nagold, den 18. November 1950

Bürgermeisteramt

Märkte in Sulz a. N.

Die Stadt Sulz a. N. hat beantragt, die Genehmigung zur Abhaltung

1. eines Rindvieh- und Schweinemarktes am ersten Mittwoch im April jeden Jahres, 2. eines Schafmarktes am ersten Donnerstag im Dezember jeden Jahres

für weitere 15 Jahre zu verlängern.

Einwendungen hiegegen sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung beim Landratsamt Horb anzubringen.

Horb am Neckar, den 16. November 1950

Landratsamt

267 Wohnungseinheiten im Kreis erstellt

Die Kreisbaugenossenschaft hielt ihre ordentliche Generalversammlung

Unter Leitung ihres Aufsichtsratsvorsitzenden, Kreisamtmann Sternbacher, hielt die Kreisbaugenossenschaft Calw e. G. m. b. H. nach einjähriger, erfolgreicher Arbeit ihre erste ordentliche Generalversammlung in Calw ab. Der Vorsitzende konnte eingangs den Kreisdeleg. Colonel Blanc, Landrat Geißler, Geschäftsführer Fröscher vom Verband württ. Wohnungsunternehmungen, die Mitglieder des Kreisrats und tags sowie die Bürgermeister der Kreisgemeinden begrüßen und dem franz. Kreisdelegierten für die Glückwünsche danken, welche dieser in einer Ansprache der Genossenschaft zu ihren großen, anerkennenswerten Leistungen ausgesprochen hatte.

Den Geschäftsbericht trug namens des Vorstandes der Genossenschaft Bürgermeister a. D. Maier, Nagold, vor und schloß aufschlußreiche Erläuterungen zur Aufgabe der Genossenschaft, zur Beschaffung der Bauplätze, der Baufinanzierung, Arbeitsvergebung, Architektenfrage und zu den Leistungen der Kreisbaugenossenschaft 1949/50 an. Die Genossenschaft wurde am 20. Oktober 1949 anlässlich des Kreistags in Calw mit 12 Mitgliedern errichtet und am 21. Dezember 1949 als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt. Ihre Entwicklung war durch die sofort einsetzende rege Bautätigkeit eine lebhaftige. Schon am 31. Dez. 1949 hatte sie 42 Genossen (Gemeinden, sonstige juristische Personen und Private) mit 141 Geschäftsanteilen und am 31. Okt. 1950 325 Genossen mit 394 Geschäftsanteilen. Es sind in der Genossenschaft alle Berufe vertreten: Arbeiter, Angestellte, Beamte, Handwerker und Landwirte, Einheimische, Flüchtlinge und Evakuierte. Mit Hilfe eines von der Württ. Landeskreditanstalt Stuttgart, Zweigstelle Tübingen, gewährten unverzinslichen Darlehens von DM 18 000.— und mit Hilfe der betreffenden Gemeinden wurde mit einem Doppelwohnhaus für 4 Familien in Rohrdorf und einem Doppelwohnhaus für 4 Familien in Engelsbrand begonnen, welche bereits fertiggestellt sind. Weiter wurden 12 Wohneinheiten in Nagold begonnen. Ueberschreitungen der Bauvoranschläge ergaben sich nicht.

Durch die tatkräftige Unterstützung des Wohnungsunternehmens seitens der Industrie, des Kreisverbandes und der Gemeinden, der Sparkassen und Banken, der Landeskreditanstalt und nicht zuletzt durch die Eigenleistungen an Kapitalansammlungen und Geschäftsanteilen der Genossen selbst konnten im ordentlichen Bauprogramm 1950 178 Wohneinheiten und im Flüchtlingsbauprogramm 1950 89 Wohneinheiten übernommen werden. Dazu kommen noch das Herbstbauprogramm 1950 und einige weitere selbstfinanzierte Neubauten mit etwa 30 Wohneinheiten. Die Aufwendungen für die dieses Jahr neugeschaffenen Wohneinheiten belaufen sich auf über 3 Mill. DM. Erstellt wurden in Calw 43, in Aichelberg 4, in Altburg 2, in Altensteig 30, in Althengstett 6, in Bad Liebenzell 14, in Bieselsberg 3, in Conweiler 10, in Ebhausen 10, in Engelsbrand 8, in Gräfenhausen 8, in Haiterbach 2, in Igelsoch 4, in Loffenau 8, in Nagold 28, in Neuenbürg 21, in Niebelsbach 6, in Oberschwandorf 6, in Ostelsheim 1, in Rohrdorf 13, in Simmersfeld 4, in Simmozheim 2, in Sommenhardt 4, in Überberg 2, in Unterreichenbach 12, in Waldorf 4, in Wildberg 10, in Würzbach 2 Wohneinheiten. Hinzu kommen noch je 2 Wohneinheiten für politisch Verfolgte in Calw und Simmozheim, deren Finanzierung sichergestellt ist.

Bei diesen Bauten handelt es sich ausschließlich um Erwerbshäuser für die Genossen. Im nächsten Jahr sollen auch für die Mitglieder, die Mietwohnungen wünschen und schon Mieterdarlehen einbezahlt haben, eigene Häuser der Genossenschaft gebaut

werden. Die Baulust für 1951 ist unvermindert groß. Wieviel gebaut werden kann, hängt indessen von der heute noch unbekanntem Höhe der Baulasten ab. Stark ins Gewicht fallen natürlich auch die durch Eigenkapital und Selbsthilfe der Genossen geleisteten Beiträge, denn ohne Spargroschen kann niemand bauen. Dank der Unterstützung durch den Kreisverband waren die Verwaltungskosten gering. Ein personeller Ausbau der Verwaltung war erforderlich, um einen termingerechten Ablauf der Geschäfte zu gewährleisten.

Zusammenfassend stellte Bgm. Maier fest, daß die Errichtung der Kreisbaugenossenschaft einem dringenden allgemeinen Bedürfnis entsprochen hat, durch sie der soziale Wohnungsbau wesentlich gefördert wird, und das enge Zusammenarbeiten zwischen Kreis und Gemeinden einerseits und der Kreisbaugenossenschaft andererseits beiden Teilen zum Vorteil gereicht, die Gemeinden zur Erwerbung und Erschließung von Bauland und Förderung des Bauens angeregt werden, die gesetzlichen Steuer- und Gebührenvergünstigungen durch die Kreisbaugenossenschaft nutzbar gemacht werden und durch die Zusammenfassung und Planung, Bau und Finanzierung und des gesamten Verfahrens vielen Leuten erst das Bauen möglich gemacht worden ist. Der Geschäftsbericht schloß mit einer besonderen Anerkennung für die Mitarbeiter, vor allem für den unermüdeten Geschäftsführer Kreisoberinspektor Becher.

Anschließend berichtete der Aufsichtsratsvorsitzende über die Tätigkeit des Aufsichtsrats und gab die Bilanz auf 31.12. 1949 bekannt. Diese weist an Aktivposten DM 161 968, an Passiven DM 161 993 aus. Vorstand und Aufsichtsrat wurde nach einstimmiger Annahme des Jahresabschlusses

Entlastung erteilt. Ebenso wurden die vom Verband württ. Wohnungsunternehmungen entworfenen Geschäftsanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt und der Gesamtbetrag, den Anleihen der Genossenschaft nicht übersteigen sollen, auf 3 Millionen DM festgesetzt. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde verdoppelt. Von den seitherigen 3 Mitgliedern schied Bürgermeister Aymar, Birkenfeld, auf eigenen Wunsch aus. Der Aufsichtsratsvorsitzende dankte ihm für die Verdienste, die er sich auf Grund reicher Erfahrungen im Genossenschaftswesen um die Kreisbaugenossenschaft erwarb. Bgm. Klepser schloß sich namens der Mitglieder diesem Dank an und dehnte diesen auch auf Vorstand und Aufsichtsrat aus. Seine Anregung, auch den Vorstand um ein Mitglied zu erweitern, wurde dem Aufsichtsrat anempfohlen. Bgm. Aymar dankte für die ihm zuteil gewordene Anerkennung und gab seiner Freude und Bewunderung für die von Vorstand und Geschäftsführung geleistete Arbeit Ausdruck. In den Aufsichtsrat wurden sodann gewählt: Kreisamtmann Sternbacher, Bgm. Mast, Sommenhardt, Bgm. Brenner, Schömberg, Bgm. Seeber, Calw, Bgm. Mutz, Ebhausen und Bgm. Erlenmaier, Neuenbürg.

In einem kurzen Vortrag machte Verbandsgeschäftsführer Fröscher, Stuttgart, interessante Ausführungen über Organisation und Aufgaben der Baugenossenschaften. Er erwähnte dabei, daß in Württemberg 1950 rund 12 000 Wohneinheiten (in Südwürttemberg 3 600) erstellt worden seien und sprach der Kreisbaugenossenschaft Calw besondere Anerkennung für ihre Leistungen aus. Der Aufsichtsratsvorsitzende richtete in seinem Schlußwort die Aufforderung an die Gemeinden, die Kreisbaugenossenschaft durch Beitritt oder, soweit dies geschehen, durch Erhöhen der Anteile in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Gemeinde Möttlingen

Die Gemeinde hat im Erdgeschoß des Rathauses eine Gemeinschaftswaschküche eingerichtet. Diese Einrichtung kann als vorbildlich bezeichnet werden. Zwei Badekabinen und eine Duschzelle ergänzen das Ganze. Außerdem steht den Schülern im Waschraum selbst eine Duschanlage zur Verfügung. Es ist zu hoffen, daß das Geschaffene von den Einwohnern als wertvoll anerkannt und benützt wird. Zu den Kosten erhält die Gemeinde namhafte Zuschüsse vom Staat und Kreisverband. Die Restaufwendungen können ohne irgendwelche Steuererhöhungen von der Gemeinde getragen werden.

Gemeinde Neuhengstett

In seiner letzten Sitzung hat der Gemeinderat den Haushaltplan 1950 beraten. Derselbe ist in Einnahmen und Ausgaben mit 24 500.— DM ausgeglichen. Die Ge-

meindeverwaltung steht vor zahlreichen Aufgaben. Die 1932 erstellte Friedhofmauer ist so schadhaft geworden, daß sie neu aufgeführt werden muß, was einen Kostenaufwand von ca. 6—8000 DM beansprucht. Im kommenden Frühjahr soll ein Teilstück mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erneuert werden. — Weiter ist die Fortführung der im Jahr 1939 begonnenen Ortskanalisation dringend notwendig. Besonders in der Möttlingerstraße ist ein unhaltbarer Zustand eingetreten.

Gemeinde Oberlengenhardt

Durch den vielen Regen im November wurden die Herbstarbeiten verzögert, hoffentlich können die Feldarbeiten bald vollends beendet werden. — Über Wildschweinschaden wird immer noch geklagt, es sind teilweise frisch eingesäte Aecker durchgewühlt worden. — Die Wohnungsnot macht immer noch Sorgen. Die Gemeinde hatte zur Abhilfe in diesem Sommer ein 2-Familienwohnhaus erstellt. — In der letzten Gemeinderatssitzung wurde vom Vorsitzenden über die Bezahlung des F-Schlages im Gemeindefeld berichtet. Zur Zeit werden die Ortsstraße eingeschottert und die Wassergräben gereinigt. Im Frühjahr soll im Unterdorf ein Teil des Abwassers gefaßt und in einer Dohle abgeleitet werden. Dem Wunsche der Bürgerschaft, die Ortsstraße durch eine Oberbehandlung zu verbessern, konnte leider, weil dazu die nötigen Mittel fehlen, vom Gemeinderat nicht entsprochen werden. In Zukunft sollen hierfür Mittel bereitgestellt werden. — Der Holzhauserakkord wurde nach staatlichen Richtsätzen vergeben. — Nach Bezahlung des F-Schlages soll das Armenhaus, welches baufällig ist, umgebaut und im oberen Stock 2 Wohnungen eingebaut werden.

Vergebung von Bauarbeiten

Gemeinde Conweiler

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Entwässerung des Ortsweges Nr. 1 und des Feldweges Nr. 18 werden auf Grund der VOB die Erd- und Betonarbeiten, die Verlegung der Steinzeug- und Zementröhren und zur Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes im OW. I außerdem die Verlegung der Gußröhren vergeben.

Ab sofort können die Unterlagen im Büro Dipl.-Ing. Hudelemaier, Architekt in Dobel, eingesehen werden, wo auch Leistungsverzeichnisse erhältlich sind.

Die Angebote sind dort bis spätestens Montag, den 4. Dezember 1950, 20 Uhr, einzureichen.

Bürgermeisteramt Conweiler

Gemeinde Kapfenhardt

Zur Zeit wird das Rathaus gründlich renoviert; auch das Schulgebäude hat eine eingehende Ueberholung erfahren. — Um die besonders durch Regenwasser verursachten Schäden an den Orts- und Zufuhrstraßen zu beheben, läßt die Gemeinde z. Zt. die Straßen schottern. — Zur Unterbringung der Feuerlöschgeräte beabsichtigt die Gemeinde seit längerer Zeit ein entsprechendes Gebäude auf einem Gemeindegrundstück zu erstellen. Es sollen darin auch Räume für die Milchverwertungsgenossenschaft der Gemeinde geschaffen werden. — Um der Wohnraumnot zu begegnen, ist ferner der Einbau von 2 Wohnungen vorgesehen.

Gemeinde Liebelsberg

Zur Zeit werden hier Fundamente zu einem Lager- und Geräteschuppen für die Darlehenskasse gegraben. Bauherrin ist zwar die Gemeinde, doch soll später das Gebäude an die Darlehenskasse übergeben. Bis dahin wird es im Pachtverhältnis abgegeben. Mit dem Bau geht ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung, besonders wird in der Unterbringung der vielen gemeindeeigenen und Darlehenskasse-eigenen Maschinen, die zur Zeit in privaten Räumen stehen, einem Uebelstand abgeholfen. Der Schuppen wird u. a. auch einen Obst-, einen Kartoffel- und einen Kohlenlagerungsraum enthalten. — In diesem Jahr wurden in der Gemeinde 4 Häuser erstellt. Doch bedeutet das bei der sehr angespannten Wohnungslage noch keine fühlbare Entlastung. Die Wohnungsbehörde mußte dem Umsiedlungsamt Calw mitteilen, daß sie keine weiteren Flüchtlinge unterbringen könne. — Die J.E.L.A. hat der Gemeinde für den 1949 durchgeführten F-Hieb 22 300 DM angeboten. Das Angebot wurde angenommen. — Der ordentliche Haushaltsplan 1950 wurde in Einnahmen und Ausgaben auf 79 000 DM festgesetzt, und der außerordentliche Haushaltsplan auf 33 056 DM. Die Steuerhebesätze konnten auch dieses Jahr wieder mit 130% für Grundsteuer A, 70% für Grundsteuer B und 250% für Gewerbesteuer belassen werden. — In den letzten Tagen hat hier der Christbaummarkt wieder eingesetzt. Die Helfer würden es beim Aufbereiten der Bäume gerne sehen, wenn eine trockene Witterung herrschen würde. Die Händler aber freuen sich über das nasse Wetter, kommen doch so nicht gar so viele Bäume auf den Markt. — Mitte November konnte die Gemeinde ihrem Altshäfer Andreas Reutter zu seinem 80sten Geburtstag gratulieren. Der Jubilar hat zwar keine Schäflein mehr zu hüten, doch betreut er dafür seine Zwillingenkel mit derselben Sorgfalt und Liebe, mit der er früher an seiner Herde hing.

Gemeinde Ebhausen

Kaufmann Joh. Helber konnte am 20. November in voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit den 80. Geburtstag begehen. Dem Jubilar, welcher viele Jahre lang die Molkerei geleitet hat, brachten Gesang- und Musikverein, Kirchenchor und Mädchenchor ein Ständchen. Unter den vielen Gratulanten war auch die Gemeindeverwaltung vertreten. — Am Sonntag feiert Joh. Walz, noch rüstig, den 90. Geburtstag. Jahrzehntlang versah er das Amt des Gemeindestraßenwarts. Neben Glückwunschschriften und Ehrengabe des Herrn Staatspräsidenten wird der Jubilar auch die verdiente Ehrung seitens der Gemeinde empfangen.

Gemeinde Enzklösterle

Auf der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung stand als Hauptpunkt der ordentliche Haushaltsplan 1950 und die Rechnungsabgrenzung 1949. Neben Erfreulichem wurden auch die Sorgen der aufstrebenden Gemeinde klar herausgestellt. Die beiden

Schulhäuser Enzklösterle und Gompelscheuer verschlingen durch umfangreiche Reparaturen große Summen. Diese jährlichen Ausgaben zwingen die Gemeinde, in den nächsten Jahren einen Schulneubau zu erstellen, um die alten Mißstände zu beseitigen. Nicht besser sieht es im Rathaus aus, das dringender Reparaturen bedarf. — Der Anbau eines Turmes am Feuerwehmagazin zum Trocknen der Schläuche mußte bis 1951 zurückgestellt werden. — Der Fremdenverkehr hat im Laufe der diesjährigen Saison einen großen Aufschwung genommen, was besonders auch ein Verdienst der Gemeindeverwaltung ist, die kein Mittel scheute, die Gaststätten- und Pensionsinhaber tatkräftig zu unterstützen. Die Bestellung weiterer 5000 Werbeprospekte wird die nächste größere Ausgabe für den Fremdenverkehr sein. Sobald die Bauprojekte (Schiabfahrt und Schwimmbad) fertiggestellt sind, wird ein farbiger Werbeprospekt herausgegeben. — Für die Hochwasserschäden bei der Poppeltaler Brücke und den Uferschutz der oberen Enz in Gompelscheuer und bei der Petersmühle mußte ein größerer Betrag eingesetzt werden. Trotzdem werden für die Geschädigten nochmals DM 4 000 in Bälde zur Auszahlung

kommen. — Dem Musikverein wurde ein Betrag von DM 250 — bewilligt. Die Feuerwehrabgabe wurde um die Hälfte herabgesetzt. Dafür wurde die Hundesteuer von 12.— auf 15.— DM heraufgesetzt. Im übrigen bleiben die Steuersätze unverändert wie im Vorjahr. Alles in allem schließt der Haushaltsplan mit 76 549 DM Einnahmen und Ausgaben ab. Schulden und Bürgschaften sind bei der Gemeinde nicht vorhanden. — Einem Antrag entsprechend soll in Zukunft die Landw. Berufsschule in Wildbad für die zahlreichen Berufsschüler, die in der Forstwirtschaft tätig sind, einen Nachmittag in Enzklösterle unterrichten, um den Schülern den Weg nach Wildbad zu ersparen. — Die Stelle des Gemeindepflegers wird infolge Verheiratung der seitherigen „Gemeindepfegerin“ ortsüblich ausgeschrieben. Fräulein Gertrud Kläiber hat nach dem Tod ihres Vaters im Jahre 1943 dessen Amtsgeschäfte übernommen. Sie hat die Geschäfte im Sinne ihres Vaters, der ein tüchtiger und gewissenhafter Gemeindepfeger war, aufs beste weitergeführt. So erhofft man auch vom neuen Gemeindepfeger, daß er als treue Hand des Bürgermeisters die Gemeindefinanzen zum Wohle der Gemeinde verwaltet.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

N 4/50. Am 17. November 1950, 12 Uhr, wurde über das Vermögen der Firma „Schwarzwälder Konserven“ in Hirsau, Kr. Calw, Allein inhaber: Paul Deuschle in Stuttgart-S, Schreiberstraße 13, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Eugen Seiz in Calw, Schloßwiesenweg 6. Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1951 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, eventuell über die in §§ 132 und 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 18. Dezember 1950, 15.00 Uhr, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, 17. Januar 1951, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Calw, Schillerstr. 11, Sitzungssaal, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Januar 1951 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 14. November 1950
N 3/50. In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Brennenstuhl in Bad Liebenzell wird Termin zur Verhandlung über den am 8. November 1950 vom Gemeinschuldner eingereichten Zwangsvergleichsvorschlag bestimmt auf Mittwoch, den 13. Dezember 1950, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Calw, Sitzungssaal.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Amtsgericht Calw

F 2/50. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Calw vom 16. 11. 1950 wurde auf Antrag des Schlossers Willy Kirchherr aus Stammheim Kreis Calw, Siedlung, der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 197 455 über die im Grundbuch von Stammheim, Heft 370a Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Calwer Bank G.m.b.H. in Calw eingetragene Grundschuld von 2000.— RM

für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Calw

Aufgebot vom 14. November 1950

Die Erben des Adam Keppler und der Christine geb. Rentschler, Landwirtschaftsleute in Schömberg, haben das Aufgebot des im November 1931 gebildeten Teilgrundschuldbriefes über 2000.— GM Teilgrundschuld nebst 10% Zinsen jährlich für die Amtskörperschaft — Oberamtssparkasse — Neuenbürg, abgetreten an Berta Keppler in Glotterbad bei Freiburg, eingetragen im Grundbuch von Schömberg Heft 137 Abt. III Nr. 5 (für die Grundstücke Abt. I Nr. 4 u. 8 = Geb. Nr. 123 mit Parz. Nr. 265/2 a. 265/10) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 20. April 1951, vorm. 11 Uhr vor dem Amtsgericht Calw anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Amtsgericht Calw

F 3/50. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Calw vom 10. 11. 1950 wurde auf Antrag der Frau Elisabeth Beck geb. Bülster, Mechanikerwitwe in Oberlengenhardt, der Grundschuldbrief Nr. G 79691 über die im Grundbuch von Oberlengenhardt Heft 97a Abt. III Nr. 2 zu Gunsten der Amtskörperschaft (Oberamtssparkasse Neuenbürg) eingetragene Grundschuld von 2000 Goldmark für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Nagold

— Handelsregister —
Neueintragung

am 27. 10. 50: HR. A Nr. 145:

Anton Ruß, Pappfabrik, Wildberg, Geschäftsinhaber: Anton Ruß, Pappfabrikant, Wildberg Kreis Calw.

Veränderung

am 16. 11. 50: HR. B Nr. 1:

Schwarzwälder Tuchfabrik Rohrdorf A.G., Rohrdorf bei Nagold: Als weiteres Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis wurde ab 1. 10. 50 Herr Rudolf Brehmer, Rohrdorf, bestellt. Herr Hermann Sitzler, Kaufmann in Rohrdorf, hat Einzelprokura seit 1. 10. 1950.

Spendet

für das Soziale Hilfswerk!

Rechtsfragen des Alltags

Die Mietwohnung: Wenn der Mieter stirbt

Der Tod des Mieters bringt nicht ohne weiteres das Erlöschen des Mietvertrages mit sich. Vielmehr treten wie bei allen Verträgen des täglichen Lebens die Erben des Mieters in die Rechte und natürlich auch in die Pflichten des Mieters ein. Für Mietverhältnisse ergeben sich hieraus einige Besonderheiten, die im Rahmen unserer Aufsatzreihe heute besprochen werden. Zum Teil bezwecken die gesetzlichen Regelungen einen besonderen Schutz für diejenigen Familienangehörigen, die nicht Erbe des Mieters geworden sind, zum Teil auch sollen die Familienangehörigen des Verstorbenen ohne jede Ausnahme eine bevorzugte Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich tritt an die Stelle des verstorbenen Mieters dessen Erbe (Alleinerbe) oder bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft in den Mietvertrag ein und zwar im Augenblick des Todes des Mieters. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Erbe bereits von dem Erbfall weiß oder ob er inzwischen die Wohnung betreten hat. Der unmittelbare Besitz an der Mietwohnung geht mit dem Tod des Mieters auf die Erben über. Der Vermieter ist nicht berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz der Mietwohnung zu verschaffen. Er darf die Wohnung weder ausräumen noch neu vermieten. Der Erbe könnte sich einem solchen eigenmächtigen Vorgehen des Vermieters oder anderer Personen mit Gewalt erwehren und auch die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. Der Inbesitznahme durch die Erben des Mieters sind nur insoweit Grenzen gesetzt, als die öffentlichrechtliche Wohnberechtigung eine andere Verteilung des Wohnraumes vorsehen muß. Nach den Grundsätzen des Wohnungsgesetzes kann nämlich nur ein solcher Erbe in den Mietvertrag eintreten, der eine Wohnberechtigung durch das Wohnungsamt bekommt. Wird diese Genehmigung durch die Wohnungsbehörde versagt, dann erlischt das seitherige Mietverhältnis, in das der Erbe durch den Erbfall getreten ist, in dem Zeitpunkt, in welchem der Vermieter mit einem neuzugewiesenen Mieter einen Mietvertrag abschließt oder ein Mietvertrag von der Wohnungsbehörde festgesetzt wird. Eine solche Zuweisung durch das Wohnungsamt kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Inhaber einer Wohnung stirbt, ohne Familienangehörige zu hinterlassen, die bei seinem Tode zu seinem Hausstand gehört haben (§ 6 der südwestdeutschen Rechtsordnung über die Wohnraumbewirtschaftung vom 31. Mai 1946, die meisten der Bundesländer haben in ihren Durchführungsverordnungen zu dem Wohnungsgesetz gleichlautende Bestimmungen getroffen). Unter Familienangehörige sind die Ehegatten, Kinder, Verwandte, Verschwägerter, Geschwister, uneheliche Kinder, kurz alle Personen, die durch Verwandtschaft mit dem Vermieter verbunden sind, zu verstehen. Eine „Beschlagnahme“ (Neuzuweisung) durch das Wohnungsamt wird daher nur in den nicht häufigen Fällen stattfinden, in welchen der Mieter keine Familienangehörigen im Hausstand hatte. In allen übrigen Fällen bestimmen sich die Nachfolgeverhältnisse in den Mietvertrag allein nach bürgerlichrechtlichen Bestimmungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in § 569 für den Fall des Todes des Mieters von dem Grundsatz, daß der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Mietvertrages eintritt, durch ein besonderes Kündigungsrecht die Erleichterung dafür geschaffen, daß beide Vertragsteile sich von der zeitlichen Bindung des Mietvertrages vorzeitig lösen können. Es hat sowohl der Erbe als auch der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Für beide Vertragsteile

ist damit die Möglichkeit gegeben, sich von vertraglichen Bindungen, die nur im Hinblick auf die Persönlichkeit des Mieters eingegangen worden sind, freizumachen. Die Kündigung darf nur zu dem ersten Termin erfolgen, zu welchem sie zulässig ist. Unterbleibt die Kündigung, dann wird das Mietverhältnis mit den Erben fortgesetzt. Die gesetzliche Frist, mit der vorzeitig gekündigt werden kann, ist stets ein Vierteljahr (im Gegensatz zu den gesetzlichen Kündigungsfristen in anderen Fällen, in welchen es allein auf die Mietzinsberechnungszeitabschnitte ankommt). Die Kündigung muß spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres zum Schluß des Vierteljahres ausgesprochen werden. Kalendervierteljahre brauchen nicht abgewartet zu werden, es reicht, wenn die Frist nach drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten bemessen ist. Indessen hat dieses gesetzliche (vorzeitige) Kündigungsrecht allerdings praktische Bedeutung nur bei solchen Verträgen, die für einen längeren Zeitraum geschlossen worden sind, denn Verträge von unbestimmter Zeit können von den Erben des Mieters ohnedies unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden (in der Regel also — bei monatlicher Mietzinsberechnung — bis spätestens am fünfzehnten des Monats für den Schluß des Kalendermonats. Dieses vorzeitige Kündigungsrecht der Erben des Mieters und auch dasjenige des Vermieters kann nicht durch vertragliche Abmachungen beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Für Räume, die dem Mieterschutz unterstehen, und das ist immer noch die überwiegende Mehrheit, bietet das Mieterschutzgesetz einen wichtigen Schutz für die Familienangehörigen des verstorbenen Mieters. Dieser Schutz schließt das oben besprochene vorzeitige Kündigungsrecht des Vermieters dann ganz aus, wenn Familienangehörige beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört haben. Während bis in den ersten Jahren des Krieges dieser Mietkündigungsschutz nur denjenigen ganz nahen Familienangehörigen zustand, die Erben des Mieters geworden sind, treten nunmehr die sämtlichen Familienangehörigen, wenn sie zum Hausstand des Mieters gehört haben, in die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag ein. Voraussetzung für den Eintritt der Familienangehörigen ist aber nicht, daß sie zu den Erben des Mieters gehören. Es treten die Familienangehörigen kraft ihrer Zugehörigkeit zum

Die Kraftfahrer-Ecke

Zusätzliche Scheinwerfer. Die Verwendung eines Rückfahrtscheinwerfers mit weißem und schwachgelbem Licht ist dann zulässig, wenn er so geneigt ist, daß die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchtet und er nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen kann. Rückfahrtscheinwerfer, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, z. B. auch bei nichteingeschaltetem Rückwärtsgang brennen können, sind unzulässig. Sie müssen entfernt werden. Dasselbe gilt aber auch für nichtangeschlossene Rückfahrtscheinwerfer sowie für den nach § 52 Abs. 2 StrVZO. ebenfalls zulässigen Suchscheinwerfer, der nur zugleich mit dem Schlußlicht und der Beleuchtung des hinteren Kennzeichens einschaltbar sein darf.

Haushalt des verstorbenen Mieters in den Mietvertrag ein, auch wenn sie nicht Erben sind. Dieser Eintritt erfolgt kraft Gesetzes. Eine Zustimmung des Vermieters oder der Erben des Mieters ist nicht notwendig. Mit dem Eintritt der nicht erbberechtigten Familienangehörigen in den Mietvertrag werden diejenigen Erben, die nicht zugleich solche Familienangehörige sind, die zum Hausstand gehört haben, aus den Verpflichtungen des Mietvertrages entlassen. Jeder dieser nicht zu den Erben gehörigen Familienangehörigen kann binnen einer Woche, nachdem er vom Tode des Mieters Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber erklären, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle. Der Vermieter selbst hat nur die Möglichkeit, die Mietaufhebungsklage nach den Voraussetzungen des Mieterschutzgesetzes zu erheben. Sind keine nahen Familienangehörigen vorhanden, so tritt der Erbe in das Mietverhältnis ein. Er und der Vermieter haben das Recht der vorzeitigen Kündigung nach § 569 BGB. Gehört andererseits der Erbe des Mieters auch zu dessen nahen Familienangehörigen, so tritt er unter Ausschluß der anderen nicht erbberechtigten Familienmitglieder in das Mietverhältnis ein. Das vorzeitige gesetzliche Kündigungsrecht steht dann wohl dem Erben des Mieters, nicht aber auch dem Vermieter zu. Hausstandszugehörigkeit ist, wer in den Haushalt des Verstorbenen nach allgemeiner Verkehrsauffassung aufgenommen ist. Bei Geschäftsräumen findet ein gesetzlicher Eintritt von nicht erbberechtigten Familienangehörigen nicht statt. In einem solchen Fall tritt nur der Erbe in den Mietvertrag ein, auch hat der Vermieter nur dann ein vorzeitiges Kündigungsrecht,

Suchdienst und Rotes Kreuz berichten

Rußlandheimkehrer. Nachdem in letzter Zeit ein kleiner Transport in Deutschland ankam, sind nun auch in Oesterreich Heimkehrer aus Rußland eingetroffen. Dies dürfte für viele Frauen und Mütter ein Hoffnungsschimmer für die nächsten Monate sein. — Familien, die seit Januar dieses Jahres ab und zu Post aus der Sowjetunion bekommen haben, werden gebeten, dem Amtl. Suchdienst Calw, Landratsamt, Mitteilung zu machen.

Die Bildkartei Friedland ist der Nachforschungszentrale f. Wehrmachtvermißte in München übergeben worden. Dort wird zur Zeit an einem neuen Nachforschungsplan gearbeitet. In Friedland noch vorliegende Anfragen werden von München aus zu gegebener Zeit beantwortet.

Paketpost nach Ungarn. Nach Mitteilung besteht keine Möglichkeit, Postpakete an Zivilpersonen in Ungarn über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf zu befördern. — Dies gilt auch für Polen; hier sollte bis vor Weihnachten eine Sonderregelung getroffen werden.

Wer kennt den jetzigen Aufenthalt von Christian Bauer, Frau M. Beeksch, Ewald Kaletsch und Frau? Die 4 Genannten sollen im Kreis Calw gewesen sein. Zuschriften erbeten, hier liegt Post.

Um Spenden an Kleidungs- und Wäschestücken, vor allem Bettwäsche, Schuhwaren aller Größen, Hausrat und Geschirr, wird herzlich gebeten. Besonders fehlt es jetzt bei der kalten und nassen Jahreszeit an guterhaltenen Arbeitshosen und Schuhwerk.

Großer Bedarf ist an guterhaltenen Möbelstücken wie: Kl. Küchenschränken, Regalen oder ähnlichem. In manchen Notwohnungen steht das Geschirr usw. auf der Erde, weil keine Behältnisse vorhanden sind. Kleiderschränke fehlen auch, die Kleider hängen bisher an der Wand. Tische, Stühle, Schemel sind auch gefragt, ebenso guterhaltene Gasherde. Wer die Sachen nicht unentgeltlich abgeben kann, wird gebeten, ein Angebot zu machen. — Wo findet Flüchtlingsfrau Beschäftigung zum Ausbessern von Wäsche? — Zuschriften an Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

wenn der Erbe das Geschäft oder Gewerbe des Mieters nicht fortführt. Soweit haushaltsangehörige Familienmitglieder in den Mietvertrag eingetreten sind oder soweit ein haushaltsangehöriges Familienmitglied auch Erbe des Verstorbenen geworden ist, kann der Vermieter nicht kündigen. Der Erbe hingegen hat diese Kündigungsmöglichkeit.

Das Kündigungsrecht des Mieters entfällt, wenn mehrere Mieter vorhanden sind und nur einer von ihnen stirbt, da das Mietverhältnis unteilbar ist. Eine Ausnahme gilt nur bei gemeinschaftlicher Miete von Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist nämlich stets berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der ge-

setzlichen Kündigungsfrist für den erstzulässigen Termin zu kündigen. Eine abweichende Vereinbarung ist nicht zulässig.

Stirbt ein Untermieter oder ein Mieter, dem ein Hauseigentümer einen Teil des von ihm selbst benutzten Raumes vermietet hat, so gelten dieselben Bestimmungen. Es kommt also darauf an, ob der Untermieter Mieterschutz genießt oder nicht. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß bei der Untermiete der Mieterschutz nicht schon dann wegfällt, wenn ein Familienangehöriger des Untermiteters ausscheidet. Die Witwe des Untermiteters verliert daher den Mieterschutz nicht schon deshalb, weil sie nach dem Tode ihres Ehemannes keine Familie mehr bildet.

Wenn der Mieter einen Baukostenzuschuß gibt

Zur Verrechnung des Baukostenzuschusses auf den Mietzins

Nach dem Kriege mußte der Mieter oft tief in seinen Geldbeutel greifen, wenn er menschenwürdig wohnen wollte. Er gab dem Vermieter ganz oder zum Teil die Mittel für die Herrichtung seiner Wohnung, sei es, daß diese wieder ausgebaut wurde, sei es, daß sie endlich mal vorgerichtet wurde. Die Pflicht zur Instandhaltung der Wohnung — abgesehen von sogenannten Schönheitsreparaturen — trifft den Vermieter, lediglich die Vorrichtung der Küche wird beim Umzug gewohnheitsmäßig vom Mieter auf eigene Kosten ausgeführt. Wenn nun der Mieter die Renovierung oder überhaupt Erstellung einer Wohnung finanzierte, so gab er dem Vermieter wirtschaftlich gesehen einen Kredit und zwar meist zinslos. Es wurde vereinbart, daß der Mieter die zur Verfügung gestellte Summe abwohnen solle, d. h. daß er eine bestimmte Zeit mietfrei wohnen sollte, bzw. eine Zeit lang nur einen Teil des Mietzinses zu entrichten brauche. Das sollte so lange gehen, bis der sog. Baukostenzuschuß abgegolten war. Nun kam die Währungsreform und es erhob sich die Frage, ob dadurch die getroffene Regelung beeinflusst wird. Der Mieter sagt, er habe sein Wohnrecht mit voll gültigen Mitteln erkaufte und dieses Recht könne ihm nun nicht genommen bzw. geschmälert werden. Der Vermieter ist der Auffassung, ihm sei ein Darlehen gewährt worden, das wie alle anderen Reichsmarkverpflichtungen 1:10 abzuwerten sei. Das habe zur Folge, daß der Mieter nur noch einen entsprechend kürzeren Zeitraum mietfrei wohnen könne.

Die Rechtsprechung zu diesem Punkte hat sich nun gefestigt und man kann sagen: Grundsätzlich hat der Mieter Recht. Die getroffene Regelung über die Abwohnung bleibt von der Währungsreform unberührt. Dem Vermieter obliegt hier keine abwertbare Geldleistung, sondern er hat eine

Sachleistung, nämlich die Gewährung des Wohnraumes zu erbringen. Schon sehr früh hatte das Büro für Währungsfragen dazu erklärt, daß solche aufrechnungsfähigen Zuschüsse in der Regel nicht als Darlehen anzusehen seien, sondern daß der Mieter Anspruch darauf habe, nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen mietfrei oder zu herabgesetztem Mietzins zu wohnen. Zum Darlehen im Rechtssinne gehört nämlich begriffsnotwendig, daß „Sachen gleicher Art und Menge“ zurückzugewährt seien. Hier aber wird für Geld ein Nutzungsrecht auf Zeit gewährt.

Es mag sein, daß diese Regelung den Vermieter zuweilen hart trifft, da er ja auch sämtliche auf seinem Grundstück ruhenden Lasten in DM zu erfüllen hat, andererseits aber nicht die vollen Einnahmen aus dem Grundstück in DM zur Verfügung hat. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß der Vermieter das Geld des Mieters in Sachwerten anlegen konnte. Bestimmungsgemäß mußte es sogar zur Erstellung eines Sachwertes verwendet werden, der dem Mieter für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stehen sollte. Daraus wird gefolgert, daß der Vermieter den noch nicht abgewohnten Teil des Baukostenzuschusses voll in DM zurückvergüten muß, wenn der Mieter die Wohnung räumt. Es ist dabei im allgemeinen gleichgültig, ob die Gründe für die Räumung in der Person des Vermieters oder in der Person des Mieters liegen. Auf besonders liegende Ausnahmefälle kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen werden.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß es ohne Bedeutung ist, wenn in einem genau abgefaßten Vertrag ein solcher abzuwohnender Baukostenzuschuß ausdrücklich als Darlehen bezeichnet wird. Es handelt sich dann um eine falsche, rechtlich unbeachtliche Klassifizierung.

Fachkurse für Handwerker

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. Kraftfahrzeuge: Handwerkerkurse

über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- u. Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde: a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 und von 14—17 Uhr, Teilnehmergebühr 45.— DM. b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an 2 Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 45.— DM.

2. Elektro-Installateur-Kurs

Lehrgang über a) Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau u. Berechnung von elektrischen Leitungen, Schaltgeräte und ihre Anwendung, Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwen-

dung, Beleuchtungstechnik und Meßgeräte. b) Gleichstromtechnik: Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse. c) Wechselstromtechnik: Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8—12 und 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 80.— DM.

3. VDE-Vorschriften-Kurs

Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebs elektriker über: die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des

Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 8—12 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

4. Blitzableiterbau-Kurs

Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser. a) Theoretischer Unterricht: Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen. b) Praktischer Unterricht: Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer 1 Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

5. Rundfunkmechaniker-Kurs

Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre, Grundgesetze der Akustik, Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen, HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 65.— DM.

6. Schlosserkurse

Ueber a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie. Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM. b) Ueber Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik, Berechnung von versch. Stahlkonstruktionen, Graphischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

7. Mechanikerkurs, auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher

über Grundlagen der Physik, techn. Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen: a) Tageskurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 und 14—17 Uhr, Teilnehmergebühr 45.— DM. b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 45.— DM.

8. Flaschnerkurs

über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen, Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

9. Installateur-Kurs

über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, Berechnung der Rohrleitungen Gas und Wasser, Heizung, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

10. Heizungs-Installationskurs

über Materialkunde, techn. Rechnen, verschiedene Heizungssysteme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 65 Stunden, Tageskurs an

zwei a
Woche
kurs a
17.30—
30.—

H. S c
pr

Tage
schweiß
ger un
kurse
schweiß

12. G i
Vorbu
fund, D
und im
mergeb

13. M a
über
zei- und
dung

gewerbl
nen, Da
chen. U

und 13
drei A
20.30 U

14. Z i
über
zei- und
dung

gewerbl
nen, S
200 Stu
richt M

Uhr; A
in der
nehmer

15. P l a
über
wendun
nen, K
rechnu
ten und
chen (T

16. S c h
a) Ta
stenrech
an zwei
8—12 U
gebühr
zeichnen
den, U
in der
nehmer

die gesa
zes (Bei
verfahren
gebühr

gebühren

zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr DM 30.—

H. Schweißkurse und Schweißprüfungen

Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Sonderkurse über Kessel-, Rohr- und Aluminiumschweißen.

12. Gipser- und Stukkateurkurs
Vorbereitung für die fachliche Meisterprüfung, Dauer 2—3 Monate im Dezember 1950 und im Januar und Februar 1951; Teilnehmergebühr 160.— DM.

13. Maurerkurse
über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verbindungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen. Unterricht Montag bis Freitag 8—12 und 13—17 Uhr. Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr; Teilnehmergebühr 80.— DM.

14. Zimmererkurs
über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verbindungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen und Treppenbau. Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen. Unterricht Montag bis Freitag 8—12 und 13—17 Uhr; Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr; Teilnehmergebühr 80.— DM.

15. Plattenlegerkurs
über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung. Dauer zwei Wochen (Tageskurs). Teilnehmergeb. 45.— DM.

16. Schreinerkurse
a) Tageskurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8—12 Uhr und von 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM. b) Abendkurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM. c) Tageskurs über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritzverfahren) Dauer eine Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM oder Abendkurs, Unter-

richt an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 25.— DM.

17. Tages- und Abendkurse für das Bekleidungs-Handwerk

1. Für Damenschneiderinnen: a) über Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. Dauer 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM. b) Ueber praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergeb. 25.— DM. c) Ueber Modezeichnen von der Teilkizze bis zum Modellkleid. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergeb. 25.— DM. d) Lehrgang für Fortgeschrittene. Dauer 60 Unterrichtsstunden. Teilnehmergebühr 25.— DM.

2. Für Herrenschneider: a) über Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM. b) Ueber die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.

3. Kurs über Stoff- und Warenkunde für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. Dauer 36 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 18.— DM.

4. Kurs über Kunststopfen für Schneider und Schneiderinnen (nur Tagesunterricht), Dauer 16 Stunden, Teilnehmergebühr 8.— DM.

18. Wäscheschneiderinnenkurs über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer 2 Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergeb. 30.— DM.

19. Tapezierkurs. Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

20. Rechenschieberkurs. Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr, Teilnehmergebühr 10.— DM.

21. Schaufenster-Dekorationskurs für Lebensmittelhändler (in Zusammenarbeit mit dem Verband der Lebensmittelhändler), Dauer eine Woche, Teilnehmergebühr 20.— DM. Materialkosten DM 7.50.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Herrenberg

Auf der Herrenberger Zuchtviehabsatzveranstaltung am 16./17. November war die Durchschnittsqualität der vorgestellten Bullen nicht so ausgeglichen gut wie bei der September-Versteigerung. Bei der Sonderkörung kamen 19 Tiere in Zuchtwertklasse II und 42 in Zuchtwertklasse III. Bei reger Nachfrage, besonders nach schweren, rotfarbigen Bullen mit hohen Milch- und Fettleistungen der Ahnen, nahm die Versteigerung der Bullen einen sehr flotten Verlauf. Im Durchschnitt kosteten die 19 Bullen der Zuchtwertklasse II 2415.— DM. Auch alle Bullen der Zuchtwertklasse III wechselten den Besitzer zu Preisen zwischen 1000.— und 2040.— DM. Die aufgetriebenen 13 Zuchtkalbinnen waren von recht guter Durchschnittsqualität. Da drei Viertel der aufgetriebenen Kalbinnen als Spanntiere gewöhnt sind und aus kleinbäuerlichen Verhältnissen kommen, besteht hier die beste Möglichkeit, vielseitig brauchbare Zuchtkalbinnen preiswert einzukaufen. Bedauerlicherweise wird dies von

den Bauern der näheren Umgebung nicht genügend ausgenützt. Die Züchter des Herrenberger Verbandsgebietes müssen unter allen Umständen bestrebt sein, mehr Kalbinnen auf den Versteigerungen anzubieten, damit Kaufliebhaber auch von außerhalb Württembergs, wo der Bedarf größer ist, angezogen werden.

Die nächste Absatzveranstaltung in Herrenberg findet am 18./19. Januar 1951 statt. Anmeldeschluß hierzu ist der 5. Dezember 1950.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 864, Ochsen 197, Bullen 153, Rinder 204, Kühe 310, Kälber 863, Schweine 1464, Schafe 56. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Großvieh: Ochsen aa 85—90, a 78—85; Bullen aa 89 bis 93, a 80—88, b 78; Rinder aa 89—94, a 80—90, b 75—79; Kühe jung a 62—68, b 53—57, c 42—50, d 38; Kälber Sonderkl. über Notiz, a 122—130, b 105—118, c 90 bis 100, d 85; Schweine a, b1, b2 145—148, c 140—144, d, e 135—140, g1 130—140, g2 115—120.



PEXIN

Sie wird sich nimmer länger mühen: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN. Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller
Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Ein Besuch lohnt sich immer!

STEG Kaufstätte **WOLF**

Autorisierter
Pforzheim am Marktplatz Inh. Alb. Wolf Wilfordingen, Hauptstraße
Welf der Stadt, „Zum Bären“

DREI-TALER-GOLD

Erhalte Dich gesund!

durch **MILCH BUTTER KÄSE QUARK**



Milchversorgung Pforzheim

In allen Lebensmittelgeschäften. Beachten Sie bitte beim Einkauf den Firmenaufdruck „Milchversorgung Pforzheim“

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher Nr. 992 41.

Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —

Bachkantaten am Totensonntag in Calw

Am kommenden Sonntag, 26. November, nachmittags 4 Uhr, findet zum Gedenken an die Toten in der Ev. Stadtkirche in Calw eine Aufführung dreier der schönsten Kantaten von J. S. Bach statt: „Herr, wie du willst“, „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende“ und „Christus, der ist mein Leben“. Es wirken mit: Trude Sannwald (Alt), Claus Stemann (Tenor), Peter Dupont (Baß), der Ev. Kirchenchor Calw und ein aus Calwer Musikfreunden gebildetes Orchester. Die Kirche ist geheizt. Die Aufführung endet kurz nach 17 Uhr, so daß die Züge nach auswärts erreicht werden können.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw Totensonntag, 26. November 1950

8 Uhr Christenlehre (Töchter); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel); 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenh. (Leube); 10.45 Uhr Kindergottesdienst; 14 Uhr Abendmahlsfeier für Alte und Gebrechliche im Vereinshaus; 16 Uhr Kirchenmusik in der Stadtkirche.

Dienstag, 28. bis Donnerstag, 30. Nov.: je 20 Uhr Gemeindevorträge von Pfarrer Reuer-Stuttgart im Vereinshaus mit folgenden Themen: Dienstag: „Gehe hin... Man braucht Gott — und die Gebrauchsanweisung?“ Mittwoch: „Ich habe keinen Menschen... Wir brauchen einander — und die Eisernen Vorhänge?“ Donnerstag: „Wo nun das Salz dumm wird... Die Welt braucht uns — und du sagst: „Ja, aber ohne mich?“

Mittwoch, den 29. November: 8.15 Uhr Schülergottesdienst.

Katholische Gottesdienste (Stadtpfarrei Calw)

26. Sonntag nach Pfingsten, 26. Nov. 1950:

Vergebung von Straßenbauarbeiten

Für den Neubau einer rund 500 m langen Teilstrecke der Straße Neusatz — Döbel bei der Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Nr. 340 auf Markung Döbel werden unter anderem folgende Arbeiten ausgeschrieben:

Erdarbeiten	3 500 cbm
Vorlage	510 cbm
Schotter	360 cbm

Die Pläne und Bedingungen liegen vom 25. November bis 2. Dezember 1950 bei der Straßenmeisterstelle Neuenbürg, Bahnhofstraße 61, zur Einsichtnahme auf.

Leistungsverzeichnisse sind dort zum Preis von 3.— DM erhältlich. Die Angebote sind verschlossen bis spätestens 6. Dezember 1950, 10 Uhr, an die Straßenmeisterstelle Neuenbürg einzusenden.

Straßen- und Wasserbauamt Calw

Ende des Kirchenjahres und Tag der Ewigen Anbetung

7.30 Uhr Frühgottesdienst; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst; 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell; 11 Uhr Beginn der öffentlichen Anbetungsstunden i. d. Pfarrkirche; 17 Uhr Schluß der Ewigen Anbetung.

Montag: 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim. — Dienstag: 7.30 Uhr Pfarrmesse — Mittwoch: 8.15 Schülergottesd. — Donnerstag: 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim; 18 Uhr B. Gel.; 19 Uhr Anbetungsstunde — Freitag, Herz Jesu Freitag: 6.30 Uhr B. Gel.; 7.30 Uhr Herz Jesu Messe — Samstag, Priestersamstag: 6.30 Uhr Jugendgottesd. u. Priestersamstagsmesse (Choralamt).

Kirchliche Nachrichten für Nagold Evang. Gottesdienste am Totensonntag, 26. November 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (W); 10.45 Uhr Kindergottesdienst; 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne); Bibelwoche am Sonntag, 26. Nov. bis Samstag, 2. Dezember: „Begegnungen mit Jesus“; 19.30 Uhr 1. Bibelabend (Vereinshaus, P); Montag bis Samstag: 20 Uhr. Mittwoch, den 29. November: 7.50 Uhr Schülergottesdienst (Oberschule); 8.30 Uhr Schülergottesdienst (Volksschule).
Donnerstag, den 30. November: 14 Uhr

Sie brauchen das Kreisamtsblatt

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Missionsverein (Vereinshaus).

Iselshausen, Totensonntag, 26. Nov.: 9.30 Uhr Gottesdienst (P); 10.30 Uhr Kindergottesdienst. — Evangelisationsvorträge von Ernst Schiele-Stuttgart in der Kirche Iselshausen: Montag, 27. Nov., 20 Uhr: „Los von der Angst“; Dienstag, 28. Nov., 20 Uhr: „Geordnete Vergangenheit“; Mittwoch, den 29. Nov., 20 Uhr: „Arbeit, Geld und Mensch“; Donnerstag, 30. Nov., 20 Uhr: „Glückliche Liebe“; Freitag, 1. Dez., 20 Uhr: „Fröhlich auf Lebenszeit“; Samstag, 2. Dez., 20 Uhr: „Was wartet auf uns?“

Fahrplan-Änderung

Der Bahnhof Calw teilt mit: Entgegen den Angaben in den Fahrplänen führen die Züge 3080/3087 (Unterreichenbach — Eutingen — Calw) nur die 3. Wagenklasse.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.



meine Frau
immer fadellos!

Natürlich ist sie stärker geworden, aber ihre Figur blieb elegant. Niemand merkt ihr etwas an, sie selbst empfindet ihr Mieder wie die eigene Haut. 2 Erfindungen — eine elastische Feder und ein atmender Gummi — machen ihr das Leben leicht. Beide sind vereint im

„RONDA“-MIEDER

Bereitwillige Vorführung durch:

Käthe Schmitz
Spezial-Korsettgeschäft
und Korsettschneiderei
Calw, Bahnhofstraße 19

KONSUMGENOSSENSCHAFT CALW e. G. m. b. H.

Einladung zur Generalversammlung

am Sonntag, den 3. Dezember 1950, nachmittags 15 Uhr
im Saalbau Weiß in Calw, Badstraße

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes.

2. Bericht des Aufsichtsrates.

3. Satzungsänderung. (§ 23, 28, 33, Umstellung von RM auf DM.)

Calw, den 22. 11. 1950.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates,
W. Weber.



Marktstraße 3 · Telefon 312

Sanitätshaus - Kunstgliederbau

Fernruf 724

Paul Charrier

Vermessungsrat a. D.

Calw, Umlandstraße 27

Das Amtsblatt für den Kreis Calw

wird in jeder Gemeinde unseres großen Kreisgebiets aufmerksam gelesen. Deshalb hat auch das Angebot des auf Umsatz bedachten Geschäftsmannes in einer Amtsblatt-Anzeige denkbar besten Erfolg

Motorradhosen

wasserdicht, beste
Ausführung ab DM 30.20

Skihosen, blau

reiner amerik. Wollstoff
Knabengröße DM 25.90
Burschengröße DM 29.90
Herrengröße DM 32.90

Lumberjacks- Texasjacks

Regenmäntel

RRW-TEXTIL

Calw

Badstr. 33 b. Postamt, Tel. 246

Maschinenknopflöcher Plissée - Verwahrsaum

Geschw. Stanger
Calw, Altburgerstr. 11